

um seines religiösen Bekenntnisses willen nicht zu beeinträchtigen. Satz 2 von Art. 39 zieht die Schranken der Bekenntnisfreiheit. Den staatsbürgerlichen Pflichten kommt der Vorrang vor dem Religionsbekenntnisse zu ¹.

3. Der Geltungsbereich

Nach Art. 37 Abs. 1 ist die Bekenntnisfreiheit jedermann gewährleistet im Unterschied zu einigen andern Grundrechten, die den Landesangehörigen vorbehalten sind ². Damit ist ausgesagt, daß sie allen Bewohnern, die sich im Geltungsbereich der Verfassung aufhalten, ohne Rücksicht auf ihre Staatsbürgerschaft zusteht.

Strittig ist in der Literatur die Frage, ob das Grundrecht der Bekenntnisfreiheit auch für die juristischen Personen gelte. Die meisten deutschen Autoren stimmen einhellig darin überein – indem sie von Art. 19 III GG. ausgehen –, daß die Freiheit des religiösen Bekenntnisses auch inländischen juristischen Personen zustehe, sofern sie durch ein Bekenntnis bestimmt sind ³. Die rechtliche Begründung erfolgt aus der Sicht, daß diese Verbände «eine besondere Art des kollektiven Wollens und Handelns der darin zusammengeschlossenen Individuen» entfalten, und «die juristische Wertung als juristische Person eine besondere Rechtsform kollektiver Berechtigung und Verpflichtung» anerkenne ⁴.

Die schweizerische und österreichische Rechtssprechung liegen in ihren Wesenszügen auf einer anderen gleichen rechtlichen Linie und lassen sich auf einen einheitlichen gemeinsamen Nenner bringen. Die juristischen Personen werden als bloße Fiktionen gewertet ⁵. Sie können daher die Glaubens- und Gewissensfreiheit für sich nicht beanspruchen ⁶. Nach Entscheiden des österreichischen Verfassungsgerichtshofes ⁷ ist das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht der Glaubens- und Gewissensfreiheit ein höchstpersönliches Recht, ein ausschließliches Individualrecht ⁸.

¹ Vgl. § 9/III 1.

² Die Bürgerrechte, z. B. A 19 Art. 31.

³ So u. a. HAMEL 67.

⁴ HAMEL 67.

⁵ BGE 52 I 115; daselbst weitere Entscheide angeführt.

⁶ Vgl. die gegenteilige Ansicht und Kritik bei MARTI 10.

⁷ Die Erk. des VfGH 1408/1931 und 1430/1932, angeführt bei ERMACORA 364.

⁸ ADAMOVICH-SPANNER 452 Fußn. 1, ERMACORA 363 f.